

**Steuerpflicht der Schweizerischen Post
für Wettbewerbsdienste**

Frage

Vor einigen Tagen gab die Schweizerische Post ihren Konzerngewinn von 909 Millionen Franken resultierend aus dem vergangenen Jahr bekannt. Den grössten Teil ihres Gewinnes erwirtschafteten sie aus - laut ihren eigenen Angaben - aus Finanzdienstleistungen (zum Beispiel der Verkauf von Hypotheken und Versicherungen durch die Postfinance).

Die Schweizerische Post ist laut Bundesgesetz für die Erledigung ihrer Aufgaben (Service public), steuerbefreit. Für alle anderen Aufgaben (Wettbewerbsdienste nach Art. 9 Postgesetz) muss sie dem kantonalen und kommunalen Fiskus Steuern entrichten. . In der Antwort des Staatsrates auf die schriftliche Anfrage 767.04 von Grossrat Nicolas Bürgisser bestätigte der Staatsrat, dass die Post insofern steuerpflichtig ist, als:

«Die Gewinne aus den Wettbewerbsdiensten der Post unterliegen vollumfänglich der Steuerpflicht (Art. 13 POG). Der Verkauf von Hypotheken und Lebensversicherungen durch Postfinance (Geschäftsbereich der Post) gehört zu den Wettbewerbsdiensten, weshalb allfällige von Postfinance in diesem Bereich realisierte Gewinne steuerpflichtig sind. Da es sich um ein interkantonaales Unternehmen handelt, übt es in allen Kantonen eine Tätigkeit aus. Die Aufteilung des steuerbaren Gewinns erfolgt somit (durch den Sitzkanton) auf der Grundlage der für die interkantonale Ausscheidung zum Tragen kommenden Anteile.»

Der unterzeichnende Grossrat fragt den Staatsrat nun an:

- a) Wie viele Steuern (Gewinnsteuern) hat der Postkonzern resultierend aus Gewinnen aus Wettbewerbsdiensten in den vergangenen Jahren, wie dem Vertrieb von Hypotheken und Versicherungen und dem Verkauf von Waschmitteln und Beileidskarten, CD, Natel und anderen Haushaltsartikel in den Schalterhallen dem Kanton abgeliefert?
- b) Falls der Kanton es bisher unterlassen hat, der Post eine Steuerrechnung zu schicken: Werden Nachsteuern durch den Kanton eingefordert?

Jede kleinste Regionalbank, Versicherung und jeder Kleinbetrieb ist für die Erzielung der Gewinne aus deren wirtschaftlichen Tätigkeiten steuerpflichtig. Es ist nicht korrekt, wenn die Post mit ihrer Tochterfirma Postfinance Hypotheken, Versicherungen und anderes mehr anbietet und deren Gewinne daraus nicht versteuern muss. Dies ist ein nicht korrekter Wettbewerbsnachteil für die vielen kleinen Banken, Versicherungen und die KMU welche im Kanton und in den jeweiligen Dörfern steuerpflichtig sind. Die Post mit ihrer Monopolstellung, sollte wiederum zum Kerngeschäft zurückkehren, und dies zur vollen Zufriedenheit der Kunden ausführen.

9. April 2008

Antwort des Staatsrates

Der Staatsrat ruft zuerst den Artikel 139 des Gesetzes vom 6. Juni 2000 über die direkten Kantonssteuern (DStG; SGF 631) über die Geheimhaltungspflicht und den Artikel 140 DStG über die Öffentlichkeit der Steuerregister in Erinnerung:

Artikel 139 DStG führt Folgendes aus:

«Art. 139 Geheimhaltungspflicht

¹ *Wer mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt ist oder dazu beigezogen wird, muss über Tatsachen, die ihm in Ausübung seines Amtes bekannt werden, und über die Verhandlungen in den Behörden Stillschweigen bewahren und Dritten den Einblick in amtliche Akten verweigern.*

² *Eine Auskunftserteilung an Dritte ist nur zulässig, wenn hierfür:*

- a) die steuerpflichtige Person eine schriftliche Einwilligung erteilt; die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, müssen beide ihre Einwilligung geben;*
- b) eine gesetzliche Grundlage im Bundesrecht oder im kantonalen Recht besteht;*
- c) eine Strafbehörde es verlangt;*
- d) ein von der Direktion anerkanntes überwiegendes öffentliches Interesse dies verlangt.»*

Obwohl die POST ein öffentliches Unternehmen ist, teilt der Staatsrat die Auffassung der Finanzdirektion, wonach es hier kein überwiegendes öffentliches Interesse gibt, das die Bekanntgabe der Veranlagungsergebnisse dieser Gesellschaft verlangt.

Artikel 140 DStG über die Öffentlichkeit der Steuerregister seinerseits schränkt die Einsichtnahme nach dem vorgesehenen Verfahren auf die Dossiers der natürlichen Personen ein.

Unter diesen Voraussetzungen kann der Staatsrat die Fragen des Grossrats nicht beantworten. Er weist darauf hin, dass der Geschäftsbericht 2007 der POST verschiedentlich auf die Ertragssteuern eingeht (S. 131 und 132). Dieser der Öffentlichkeit zugängliche Geschäftsbericht listet namentlich die steuerlich verrechenbaren Verluste auf und verweist darauf, dass sich die kumulierten Verluste der letzten 7 Jahre auf insgesamt 293 Millionen Franken belaufen.

Zum Wie der interkantonalen Steuerauscheidung der POST hat die Schweizerische Steuerkonferenz am 11. März 1999 ein Kreisschreiben erlassen, das auf der Website <http://www.steuerkonferenz.ch> verfügbar ist.

Abschliessend weist macht der Staatsrat darauf aufmerksam, dass die POST jedes Jahre eine Steuererklärung einreicht und ihr Sitzkanton der Freiburger Steuerbehörde jedes Jahr die sachdienlichen Informationen übermittelt.

Freiburg, den 27. Mai 2008